

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Bayernwerk Gashochdruck GmbH & Co. KG;
LPG¹-Lageranlage in Schwarzenfeld**

Die Bayernwerk Gashochdruck GmbH & Co. KG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg (Vorhabenträger) hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LPG-Lageranlage, d.h. eines Lagerbehälters zur Lagerung und zum Verbrauch von Propan (Flüssiggas) mit einem maximalen Füllgewicht von maximal 29,6 t auf der Flurnummer 1367/4 der Gemarkung Frotzersricht, gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf der Flurnummer 1367/4 der Gemarkung Frotzersricht, Markt Schwarzenfeld, keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und

¹ *Liquefied Petroleum Gas*

andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG, in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).